

„SELK – Sichere Orte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene“ Präventive Orientierungshilfe

für das Verhalten von Pfarrern und anderen – haupt- und nebenamtlichen sowie ehrenamtlichen – Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der SELK und ihrer Einrichtungen
als ein Beitrag zur Vorbeugung gegenüber sexualethischen Grenzüberschreitungen

in der Fassung der KL/KollSup-Beschlüsse vom März / Oktober 2018 (1a/18/6.1 + 2a/18/6.2)

Die Orientierungshilfe betrifft

- insbesondere den Umgang kirchlicher Mitarbeitender mit ihnen anvertrauten Menschen,
- das – vorbildhafte – Verhalten zwischen Mitarbeitenden vor ihnen Anvertrauten und
- das Eintreten von Mitarbeitenden für ein präventives Verhalten der ihnen Anvertrauten untereinander.

Mitarbeitende können in e i n e r Person sowohl Mitarbeitende (Betreuende) als auch *Anvertraute* (Betreute) sein. So können etwa Jugendliche gemeinsam mit einem Jugendpfarrer oder anderen Erwachsenen eine Freizeit leiten und sind gleichzeitig auch dem Jugendpfarrer oder dem anderen Erwachsenen anvertraute Menschen. Entsprechendes gilt beispielsweise auch für jugendliche Mitglieder von Jugendmitarbeitergremien (JuMiGs), die in JuMiG-Sitzungen oder auf Bezirksjugendtagen leitende Aufgaben übernehmen.

Kinder im Sinne dieser Orientierungshilfe sind bis 13-Jährige, *Jugendliche* 14- bis 17-Jährige und *Erwachsene* ab 18-Jährige.

Um die Gefahr sexualethischer Grenzüberschreitungen möglichst minimal zu halten, ist ein Verzicht auf alle Verhaltensweisen geboten,

- **die für das Gegenüber verunsichernd, unangenehm oder missverständlich sein können,**
- **die geeignet sind, sexualethische Grenzüberschreitungen vorzubereiten oder zu fördern,**
- **die Gruppenzwang auslösen können oder**
- **bei denen Handelnde die Befriedigung persönlicher Bedürfnisse nicht ausschließen können.**

Das führt beispielsweise zu folgenden Verhaltensweisen:

1. Körperkontakt

- kurze Umarmungen zur Begrüßung oder Verabschiedung nur, wenn sie vom einzelnen Gegenüber ausgehen
- tröstende oder ermutigende Gesten mit angemessener Distanz (z.B. Hand auf Arm), nur in Extremsituationen tröstendes Umarmen, wenn dies gewünscht erscheint
- Mitarbeitende küssen Anvertraute nicht.
- Mitarbeitende nehmen Anvertraute nicht auf ihren Schoß oder ihre Knie. (Ausnahme: Mitarbeitende nehmen kleine und Grundschul Kinder auf deren Wunsch auf ihre Knie.)
Mitarbeitende setzen sich nicht auf den Schoß oder die Knie von Anvertrauten.
- kein Streicheln oder Anfassen im Bereich von Gesicht, Intimbereich oder Brust zwischen Mitarbeitenden und Anvertrauten

2. Bekleidung

- Verzicht auf aufreizende Bekleidung
- kein Besuch von FKK-Badestellen

3. Übernachtungen / Schlafräume

- Unverheiratete Jugendliche, jüngere Erwachsene und Kinder ab dem Grundschulalter übernachten ausschließlich nach Geschlecht getrennt in unterschiedlichen Räumen.
Für ältere Erwachsene und Kinder unterhalb des Grundschulalters wird eine nach Geschlecht und Raum getrennte Übernachtung angeboten. Wird dieses Angebot von keinem Anvertrauten / Personensorgeberechtigten angenommen, können geschlechtergemischte Gruppen mindestens zu dritt in einem Raum übernachten.
- Mitarbeitende übernachten nicht in einem Raum zusammen mit anvertrauten Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen des anderen Geschlechts.
Mit Anvertrauten ihres Geschlechts übernachten Mitarbeitende nur zusammen (mindestens zu dritt) in einem Raum, soweit kein weiterer Raum zur Verfügung steht.
- Homosexuell Empfindende lassen gegenüber Mitübernachtenden ihres Geschlechts besondere Vorsicht walten, da die Geschlechtertrennung bei ihnen nicht präventiv wirkt.
- Mitarbeitende betreten fremde Schlafräume nur nach vorherigem Anklopfen.

4. Sanitärräume, Saunas

- kein geschlechtergemischtes Duschen / Waschen / Saunieren
- Mitarbeitende räumen in (geschlechtergetrennten) Duschen und Waschräumen Anvertrauten einen bestimmten Zeitraum zum Duschen / Waschen ohne ihr Beisein ein (Ausnahme: Kleine Kinder duschen im Beisein von Mitarbeitenden, die mindestens Badebekleidung tragen.)
- Mitarbeitende nutzen eine (geschlechtergetrennte) Sauna nicht zusammen mit Kindern oder Jugendlichen; beim Saunieren mit jüngeren Erwachsenen tragen alle Anwesenden Badebekleidung.

- Homosexuell Empfindende lassen bei der Nutzung von Sanitäranlagen und Saunas gegenüber Mitbenutzern ihres Geschlechts besondere Vorsicht walten, da die Geschlechtertrennung bei ihnen nicht präventiv wirkt.

5. Äußerungen

- kein sexualisierter Sprachgebrauch und keine anzüglichen Bemerkungen
- keine abfälligen Bemerkungen über das Sexualleben anderer
- Die sexuelle Aufklärung von Kindern und Jugendlichen bleibt Eltern / Personensorgeberechtigten vorbehalten, soweit keine abweichende vorherige Absprache mit Eltern / Personensorgeberechtigten erfolgt ist. Die Beantwortung einzelner spontaner Fragen erfolgt altersgerecht und in angemessener Sprache.

6. Spiele / körperbetonte Beschäftigungen

- keine sexualisierten Spiele und Wetten
- Spiele mit körperlicher Nähe (z.B. „Burgern“) nur nach ausdrücklichem Einräumen der Möglichkeit einer Nicht-Teilnahme und ohne Beteiligung der Mitarbeitenden

7. Erotische / pornografische Darstellungen

- kein gemeinsames Ansehen von erotischen oder pornografischen Darstellungen

8. Allein in einem Raum / Treffen in Privaträumen

- Mitarbeitende halten sich nur dann mit einem Kind oder Jugendlichen allein in einem nichtöffentlichen Raum auf, wenn diese damit einverstanden sind und – bei fehlender Kenntnis von Eltern / Sorgeberechtigten – nur nach Information einer anderen, erwachsenen, Mitarbeitenden Person. Mitarbeitende stellen für die Dauer des Aufenthalts in diesem Raum ihre Erreichbarkeit durch die informierte Person sicher. Vom Informations- und Erreichbarkeitserfordernis ausgenommen sind die Einzelbeichte durch ordinierte Amtsträger sowie seelsorgerliche Gespräche durch ordinierte Amtsträger, Pastoralreferentinnen und Vikare; die genannten Personen lassen in diesen Beicht- und Seelsorge-Situationen besondere Vorsicht walten.*

*) Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten haben beschlossen, dass die Superintendenten in einem Turnus von drei Jahren für Präventions-Beratungen bzw. -Fortbildungen in ihren Konventen sorgen (Sensibilisierung + Hinweis auf Hilfsangebote für Mitarbeitende) und veranlasst, dass im Praktisch-Theologischen Seminar Präventionsfortbildungen erfolgen (siehe § 8 Abs. 5 S. 3 der Ordnung für die Ausbildung von Lehrvikaren und Pfarrvikaren der SELK gemäß Beschlussfassung der 14. Kirchensynode 2019).

- Mitarbeitende fahren mit einzelnen Kindern oder Jugendlichen nur dann im Auto, wenn Eltern / Personensorgeberechtigte zuvor zugestimmt haben. (Ausnahme: Gefahr im Verzug)
- Arbeitstreffen von Mitarbeitenden mit Kindern, Jugendlichen oder jüngeren Erwachsenen in einer Privatwohnung allenfalls nach vorheriger Bekanntgabe gegenüber einem/r nicht teilnehmenden erwachsenen Mitarbeitenden und nur zusammen mit mehreren Anvertrauten.

9. Soziale Medien

- Suchen Kinder oder Jugendliche über soziale Medien (WhatsApp, Facebook o.ä.) starke persönliche Nähe zu einzelnen Mitarbeitenden, tauschen sich diese darüber zeitnah mit einer (anderen) erwachsenen Mitarbeitenden Person aus.

10. Alkohol

- kein Konsum alkoholischer oder alkoholhaltiger Getränke durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- kein Konsum von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken durch Jugendliche
- kein Alkoholkonsum durch ältere Jugendliche und Erwachsene, der geeignet ist, die Hemmschwelle mehr als geringfügig herabzusetzen
- keine Trink-Spiele mit Alkohol

Hilfe suchen ist kein Petzen und kein Verrat! Vertuschen ist nicht hilfreich! Auch wer Befürchtungen vor sich selbst hat, sollte Hilfe suchen.

Betroffene, Personensorgeberechtigte und Mitarbeitende können sich wenden an folgende **kompetente Ansprechpartner**: Dr. Gudrun Schätzel (Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie) / Tel. 0511-55 56 69 (erreichbar eher abends und am Wochenende) und Pfr. Stefan Paternoster (Supervisor, DGSv; Ehe-, Familien- und Lebensberater, DAJEB) Tel. 0 56 31 - 25 78, email: korbach@selk.de.

Klarstellung: Nicht jedes Abweichen von diesen präventiven Verhaltensstandards ist zwingend eine sexualethische Grenzüberschreitung im Sinne der „Richtlinien für den Umgang mit sexualethischen Grenzüberschreitungen durch Pfarrer und andere – haupt- und nebenamtliche sowie ehrenamtliche – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SELK (RiSeGü = Kirchliche Ordnungen Nr. 1102; http://www.selk-deutschland.de/download/Ordnungen/Richtlinie_Umgang-Grenzueberschreitungen.pdf). Umgekehrt kann im Einzelfall auch eine in den – allgemein gehaltenen – präventiven Verhaltensstandards für angemessen gehaltene Verhaltensweise eine sexualethische Grenzüberschreitung im Sinne der RiSeGü darstellen. Auch in der beispielhaften Auflistung nicht genannte Verhaltensweisen können eine solche sexualethische Grenzüberschreitung sein.
